

Beglaubigung über die Veröffentlichung einer Bekanntmachung

Folgende Bekanntmachung ist im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Nr. 5 vom 3. Februar 2012 im Internet auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land erschienen:

„Gemeinde Groß Vollstedt - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Groß Vollstedt für das Gebiet „Flurstücke 5/6, 5/7, 5/9, 5/10, Flur 7, Gemarkung Groß Vollstedt, westlich des Eichenweges“.

Die Gemeindevertretung Groß Vollstedt hat in der Sitzung am 18. Januar 2012 den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Groß Vollstedt für das Gebiet „Flurstücke 5/6, 5/7, 5/9, 5/19, Flur 7, Gemarkung Groß Vollstedt, westlich des Eichenweges“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 04. Februar 2012 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung dazu und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstraße 6, Zimmer 117, während der üblichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde oder dem Amt Nortorfer Land geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Vollstedt oder dem Amt Nortorfer Land unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Nortorf, den 30. Januar 2012

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor“

beglaubigt:

Rossato

(Rossato)

Amtsangestellte

Nortorf, den 10.5.2012

